Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

5.5.2	Schuldzinsenüberschüsse	3
5.5.2.1	Grundsätzliches zu Schuldzinsenüberschüssen	3
5.5.2.2	Gesamtschuldzinsenüberschuss	3
5.5.2.3	Eigenkapitalzins des Geschäftes	3

5.5.2 Schuldzinsenüberschüsse

5.5.2.1 Grundsätzliches zu Schuldzinsenüberschüssen

1. Grundsatz: Die Schuldzinsen sind proportional im Verhältnis der Aktiven zu verlegen.

2. Grundsatz: Übersteigt der Schuldzinsenanteil im Hauptsteuerdomizil oder in einem Nebensteuerdomizil den Nettovermögensertrag, haben weitere Schuldzinsenverlegungen auf die diejenigen Steuerdomizile zu erfolgen, welche noch Nettovermögenserträge ausweisen.

Die Schuldzinsenverlegungen finden solange statt, bis sämtliche Schuldzinsen auf Nettovermögenserträge verlegt sind. Die Schuldzinsenverlegung hat immer proportional im Verhältnis zu den Aktiven auf jene Steuerdomizile zu erfolgen, welche noch Nettovermögenserträge ausweisen. Ein allenfalls noch verbleibender Rest nicht gedeckter Schuldzinsen (Gesamtschuldzinsenüberschuss) ist vom Hauptsteuerdomizil zu tragen, sofern ausschliesslich das Hauptsteuerdomizil übriges Einkommen ausweist.

5.5.2.2 Gesamtschuldzinsenüberschuss

Ein Gesamtschuldzinsenüberschuss (Überschuss der Schuldzinsen über die gesamten Nettoeinkünfte aus Vermögen) ist auf die Steuerdomizile zu verteilen, welche noch übriges Einkommen ausweisen.

Der Geschäftsort einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft muss den Gesamtschuldzinsenüberschuss erst dann übernehmen, wenn das übrige Einkommen an den übrigen Steuerdomizilen zur Deckung nicht ausreicht (Schlechterstellungsverbot).

5.5.2.3 Eigenkapitalzins des Geschäftes

Für die Bestimmung der Grenze, bis zu welcher die Schuldzinsen vom Vermögensertrag abziehbar sind, ist auch der im Erwerbseinkommen eines Selbständigerwerbenden enthaltene Ertrag des im Geschäft investierten Eigenkapitals zu berücksichtigen. Dieser Eigenkapitalzins wird gemäss bisheriger Praxis in Analogie zu den für die Sozialversicherung (insbesondere AHV) geltende Regelung festgesetzt (Art. 128 Abs. 2 AHVV). Demzufolge hat der Geschäftsortkanton mindestens bis zur Höhe des Eigenkapitalzinses (sowie allfällig weiterer Vermögenserträge) Schuldzinsen zu übernehmen. Bei negativem Eigenkapital entfällt die Berücksichtigung eines Eigenkapitals. Die vorgängig beschriebene Regelung entspricht der geltenden Praxis des Kantons Zug.